



Ziedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bearbeitet von
Thomas Schermer

E-Mail-Adresse:
Thomas.Schermer
@mu.niedersachsen.de

siehe Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 40322/05/01/01

Durchwahl (0511) 120-
3614

Hannover
07.06.2018

Durchführung der Strahlenschutzverordnung - StrlSchV - Abnahmeprüfung und Festlegung von Bezugswerten nach § 83 Abs. 5 StrlSchV für nuklearmedizinische Systeme

Anlage(n) : - 2 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat mit Rundschreiben vom 03.11.2017 - RS II 3 - 14260/4 - detaillierte Vorschriften zur Abnahmeprüfung und Festlegung von Bezugswerten nach § 83 Abs. 5 StrlSchV für nuklearmedizinische Systeme, die im Fachausschuss Strahlenschutz vom 10./11.05.2017 zum Tagesordnungspunkt A 07 „Themen des Arbeitskreises Technische Prüfungen nach der StrlSchV“ erörtert und im anschließenden Umlaufverfahren mit den Ländern abgestimmt wurden, bekanntgegeben.

Seit 2011 fordert die Strahlenschutzverordnung in § 83 Abs. 5 StrlSchV bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen und sonstigen Geräten ..., die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen zur Untersuchung oder Behandlung am Menschen verwendet werden, vor der Inbetriebnahme die Durchführung einer Abnahmeprüfung. Die oben genannten Vorschriften konkretisieren die Anforderungen des Kapitels 6.1.4 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin. Ich bitte, diese Vorschriften beim Vollzug der Strahlenschutzverordnung ab dem 01.07.2018 zugrunde zu legen. Das entsprechende Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Na-

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

turschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 03.11.2017 - RS II 3 - 14260/4 - ist diesem Schreiben beigelegt.

In der Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz vom 24.04. bis 26.04.2018 wurde zum Tagesordnungspunkt A 04 „Bericht des Arbeitskreises Technische Prüfungen nach der StrlSchV“ erörtert, ob die Vorschriften auch für Altgeräte gelten sollen und ob hierzu eine Übergangsvorschrift vorzusehen ist. Sowohl das Rundschreiben als auch die Anlage sprechen nur bei der Inbetriebnahme von Geräten (und nach größeren Reparaturen und anderen Eingriffen) von der Pflicht einer Abnahmeprüfung. Auf der oben genannten Sitzung wurde festgelegt, dass die Vorschriften ausschließlich für Abnahmeprüfungen bei der Inbetriebnahme von Neugeräten und Teilabnahmeprüfungen bei wesentlichen Änderungen von Altgeräten gelten sollen. Eine generelle Verpflichtung zu Abnahmeprüfungen von Altgeräten besteht somit nicht.

Ich bitte Sie, alle nuklearmedizinischen Praxen und Krankenhäuser mit nuklearmedizinischen Abteilungen über die Vorschriften zu informieren. Das Rundschreiben ist Ihrem Schreiben beizufügen.

Im Auftrage

gez.: Schermer

Schermer